



MINERALFREIBAD

Oberes Bottwartal
Beilstein · Oberstenfeld

Satzung über die Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Vorbemerkung

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01. April 2021 und der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 13. April 2021 folgende Satzung über die Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden beschlossen:

§ 1 Höhe der Vergütung

Die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird auf 240, -- Euro jährlich festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich ausbezahlt.

§2 Vertretungsregelung

Übernimmt der stellvertretende Verbandsvorsitzende für mehr als drei Monate die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, so erhält er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung nach § 1 der Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verbandsvorsitzenden seine Tätigkeit wiederaufnimmt.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden vom 20. Februar 2020 außer Kraft.

§ 4 Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, den 13. April 2021

gez.

Markus Kleemann
Verbandsvorsitzender